

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Helen Keller, Universität Zürich

1. So viele Nationalstaaten, so viele Volksbegriffe. *Den* Volksbegriff gibt es nicht. Der Volksbegriff konstruiert sich immer in einem bestimmten historischen, politischen und kulturellen Umfeld. Er übernimmt jeweils im historischen Kontext eine bestimmte Funktion, die nicht von Staat zu Staat austauschbar ist.
2. Der Begriff des Staatsvolkes knüpft am Volksbegriff an. Dabei wird aus einer undefinierten Grösse eine rechtlich bestimmte konstruiert. Die rechtliche Bestimmtheit knüpft allerdings vorwiegend an den Rechtsfolgen, nicht an den vorgegebenen Merkmalen eines Volkes an.
3. Der Volksbegriff steht im Zentrum der Nationalstaatlichkeit, und zwar historisch, philosophisch, politisch und wirtschaftlich.
4. Dem Volksbegriff kommt bei der Bildung von Nationalstaaten über seine inkludierende und exkludierende Funktion gesellschaftlich eine zentrale Rolle zu. Dieses immense Potenzial ist im Verlaufe der Geschichte missbraucht worden, indem das ‚Volk‘ primär zur Parole der Reduktion umfunktioniert worden ist. Vor dieser Gefahr sind wir auch in der Gegenwart nicht gefeit.
5. Autochthone Minoritäten bilden, historisch betrachtet, die erste Herausforderung des Volksbegriffs. Nichtautochthone Minoritäten, wie sie heute durch die weltweite Migration entstehen, stellen die zweite, wohl noch grössere Herausforderung dar. Da die neuen Migrationsgruppen heterogen sind, können ihre Rechte nicht einfach durch spezifische Autonomierechte gewährleistet werden. Die Heterogenität der Migranten legt es nahe, ihnen im Allgemeinen bestimmte Mitwirkungsrechte zukommen zu lassen.
6. Unabhängig davon wie das Volk konzipiert wird, stellen die wachsenden Migrationsströme die heute grösste Herausforderung für die staatliche Identität dar. Der lang andauernde Ausschluss von den politischen Teilhaberechten für Einwanderer kann zu sozialen Spannungen führen.
7. Die Verleihung von Stimm- und Wahlrecht kann ein Mittel der langfristigen Integration von Einwanderern darstellen. Die Teilnahmeberechtigung im politischen Meinungsbildungsprozess drängt sich sowohl aus menschenrechtlicher wie auch aus demokratietheoretischer Sicht auf.
8. Das Völkerrecht stand dem Volksbegriff lange Zeit indifferent gegenüber. Erst in neuerer Zeit – mit der Herausbildung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und des Minoritätenschutzes – hat das Völkerrecht gegenüber dem Volksbegriff seine Blindheit verloren. Schliesslich führt der Ausbau der Menschenrechte zu einer besser geschützten Stellung von Einwanderern. Dies hat indirekt auch Auswirkungen auf die Einbürgerungsverfahren.
9. Der Volksbegriff geniesst trotz der schwindenden Macht des Nationalstaates eine ungebrochene Popularität. Tragende Alternativen, von denen eine ebenso starke identitätsstiftende Wirkung ausgeht, müssen sich erst noch etablieren.

10. Die völkerrechtlichen Ansätze und Möglichkeiten zur Beeinflussung des Volksbegriffs sind bescheiden und werden es wohl auch bleiben. Es ist kein Zufall, dass der Minoritätenschutz auf internationaler Ebene relativ schwach ausgebaut ist. Die wesentlichen Impulse für ein neues Verständnis des Volksbegriffs, der vor den Herausforderungen der globalisierten Welt stand hält, müssen deshalb von der nationalen Ebene ausgehen.